

BVGer E-1352/2020 vom 20. April 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-04-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1352_2020

FR: TAF E-1352/2020 du 20 avril 2022

IT: TAF E-1352/2020 del 20 aprile 2022

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E-1352/2020 Seite 7

E. 1.3

Am 1. März 2019 ist eine Teilrevision des AsylG in Kraft getreten (AS 2016 3101); für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.4

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 1.5

Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Die Vorinstanz führte zur Begründung ihrer Verfügung im Wesentlichen Folgendes aus:

E. 3.1.1

Der Beschwerdeführer habe widersprüchliche Angaben dazu gemacht, wie lange er im Dorf N._____ gelebt habe. Im Weiteren sei am Wahrheitsgehalt der Vorbringen der Beschwerdeführenden zu zweifeln, weil verschiedene zentrale Elemente ihrer Vorbringen wie zufällig ineinander greifen würden. Es sei nicht nachvollziehbar, weshalb die Sicherheitskräfte versucht hätten, den Beschwerdeführer an der Wegfahrt mit dem Verletzten zu hindern. Nicht überzeugend sei ferner, dass er angeblich die Identität dieser Person nicht kenne und sich darum bemüht habe, diese in Erfahrung zu bringen. Es erscheine auch wie ein Zufall, dass es den Beschwerdeführenden trotz erheblicher Überwachungsmaßnahmen gelungen sei, sich während mehr als zwei Monaten zu verstecken und ihre Ausreise inklusive Besuch auf der griechischen Botschaft zur Ausstellung von Visa zu organisieren. Ebenso erscheine wie ein glücklicher Zufall, dass sie unerkannt mit ihren eigenen Pässen über den Flughafen von F._____ hätten ausreisen können. Es könne davon ausgegangen werden, dass zumindest die Beschwerdeführerin praktisch ununterbrochen überwacht worden wäre und es demnach den iranischen Behörden ein Leichtes gewesen

E-1352/2020 Seite 8 wäre, die Beschwerdeführenden festzunehmen. Im Weiteren habe der Beschwerdeführer nicht nachvollziehbar zu erklären vermocht, warum ein längerer Aufenthalt des Verletzten in der Apotheke für ihn gefährlich gewesen wäre. Auf ihm in diesem Zusammenhang gestellte Fragen habe er immer wieder ausweichend geantwortet und bloss frühere Aussagen wiederholt. Dass der Beschwerdeführer auf der Basis der politischen Vergangenheit seiner Familie sowie der Familie seiner Frau der Kooperation mit den Volksmujaheddin und Mitorganisation der Demonstrationen beschuldigt und wegen Verstosses gegen die nationale Sicherheit angeklagt worden sei, erscheine als eine reine Mutmassung. Namentlich könne aufgrund der Bergung des Verletzten keineswegs darauf geschlossen werden, dass der Beschwerdeführer aus politischen Gründen verfolgt werde. Er habe keine hinreichenden Angaben gemacht, um einen solchen Zusammenhang als plausibel erscheinen zu lassen. Seine letzte angebliche Festnahme habe mehrere Jahre zurückgelegen, weshalb eine unmittelbare Verbindung zwischen seinem politischen Umfeld und dem letzten Ereignis unwahrscheinlich erscheine. Es müsste den Behörden klar geworden sein, dass die Hilfeleistung an die verletzte Person eine rein humanitäre Aktion gewesen sei. Zudem hätten offenbar weitere Angestellte der Apotheke dabei geholfen, seien aber nicht in derartiger Weise verfolgt worden, wie dies gemäss der Logik der Vorbringen des Beschwerdeführers zwingend gewesen wäre. Im Weiteren wäre bei der geschilderten erheblichen Verfolgung durch die iranischen Behörden zu erwarten, dass ein Verfahren gegen die Beschwerdeführenden eingeleitet worden wäre und entsprechende Unterlagen existieren würden, deren Beschaffung ihnen möglich sein sollte. Sie hätten aber keinerlei Beweismittel eingereicht, die ihre Aussagen stützen würden. Im Weiteren sei undenkbar, dass die Beschwerdeführerin bei der Schwere der ihr und ihrem Ehemann angeblich vorgeworfenen Straftaten nach dem Verhör wieder freigelassen worden wäre. Vielmehr wäre zu erwarten gewesen, dass sie festgehalten, verurteilt und unverzüglich bestraft worden wäre. Ferner wäre eine strenge Überwachung des sozialen Umfelds des Beschwerdeführers zu erwarten gewesen. Die Organisation der Ausreise und die Beschaffung der Visa durch einen nahen Bekannten von ihm wäre damit äusserst schwierig,

wenn nicht sogar unmöglich gewesen. Es sei vielmehr davon auszugehen, dass die Beschwerdeführenden ihre Ausreise von langer Hand geplant hätten, spätestens nach der Ausstellung ihrer Reisepässe am (...), welche sie bemerkenswerterweise nicht eingereicht hätten.

E-1352/2020 Seite 9

E. 3.1.2

Die Beschwerdeführerin habe nicht genau zu erklären vermocht, weshalb auch sie verfolgt werde, weil ihre Mutter eine Abtreibung organisiert habe. Sie habe die Behauptung von Blutrache betroffen zu sein, nicht zu konkretisieren und eine Verfolgung nicht nachvollziehbar zu machen vermocht. Allein aufgrund des geltend Gemachten werde Verwandten im lokalen Kontext nicht zwingend nachgestellt. Dieses Vorbringen könne somit mangels Substanziierung nicht geglaubt werden. Auch die angebliche Verfolgung wegen politischer Aktivitäten habe die Beschwerdeführerin nicht zu konkretisieren vermocht. Es könne mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, dass sie allein aufgrund ihrer politisch aktiven Verwandten in asylrelevantem Ausmass verfolgt würde. Selber habe sei keinerlei entsprechende Aktivitäten entfaltet. Schliesslich dürfte die Ausreise mit auf ihre eigene Identität lautenden Reisepässen über den sehr gut bewachten Flughafen von F._____ ausgesprochen schwierig gewesen sein. Das Risiko dabei entdeckt zu werden, wäre trotz der Hilfe eines Schleppers sehr gross gewesen.

E. 3.1.3

Aus den Befragungsprotokollen gehe hervor, dass die Übersetzungsprobleme in den Anhörungen, auf welche die Beschwerdeführenden hingewiesen hätten, in vielen Fällen diskutiert und offenbar weitgehend behoben worden seien. Zudem sei der Beschwerdeführer ergänzend angehört worden und die Erwägungen in der vorliegenden Verfügung würden sich ausschliesslich auf unmissverständliche Aussagen beziehen. Aus diesen Gründen seien die genannten Vorbringen der Beschwerdeführenden als unglaubhaft zu erachten. Die vom Beschwerdeführer vorgebrachten mehrfachen Festnahmen zwischen 2004 und 2011 hätten im Zeitpunkt der Ausreise bereits mehrere Jahre zurückgelegen und seien nicht Anlass für diese gewesen. Dies treffe auch auf die wiederholten Verhöre der Beschwerdeführerin wegen der Ausreise ihrer Schwester L._____ zu. Überdies fehle es den letztgenannten Verfolgungsmassnahmen auch an einer ausreichenden Intensität.

E. 3.2.1

In ihrer Beschwerde eingabe rügten die Beschwerdeführenden zunächst eine Verletzung des Akteneinsichtsrechts. Die Vorinstanz habe es unterlassen, ihnen Einsicht in mehrere Aktenstücke (A4/4, A5/2, A6/2, A7/4, A20/1 und A24/1) zu gewähren. Sie hätten in der Eingabe vom 17. Juni 2019 ausdrücklich beantragt, die Anhörung der Beschwerdeführerin sei mit einer anderen Dolmetscherin durchzuführen. Dass das SEM diesen Antrag nicht behandelt, bei der Anhörung der Beschwerdeführerin

E-1352/2020 Seite 10 rerin trotzdem dieselbe Dolmetscherin eingesetzt habe und diese Umstände in der angefochtenen Verfügung mit keinem Wort erwähnt habe, stelle eine schwerwiegende Verletzung der Abklärungspflicht dar. Es sei in diesem Zusammenhang darauf zu verweisen, dass ihr Rechtsvertreter auch mit einem weiteren Schreiben vom 20. Juni 2019 auf Übersetzungsprobleme bei der Anhörung der Beschwerdeführerin

hingewiesen habe; dieses Dokument befinde sich nicht bei den Vorakten. Im Weiteren würden sich, neben den gemeinsam mit dem Beschwerdeführenden eingereisten Eltern/Schwiegereltern, die Schwester L. _____ der Beschwerdeführerin und deren Ehemann in der Schweiz befinden. Die Vorinstanz habe diese Personen in der angefochtenen Verfügung zwar erwähnt, jedoch gehe aus den Akten nicht hervor, ob und inwiefern das SEM die entsprechenden Verfahrensakten tatsächlich beigezogen habe. Im Falle eines Beizugs hätte eine diesbezügliche Aktennotiz erstellt und im Aktenverzeichnis festgehalten werden müssen. Diesbezüglich sei der Anspruch auf rechtliches Gehör und insbesondere die Begründungspflicht sowie die Abklärungspflicht und die Pflicht zur vollständigen und richtigen Aktenführung schwerwiegend verletzt worden. Die Mängel der Anhörung des Beschwerdeführers vom 17. Juni 2019 seien derart gravierend, dass das entsprechende Protokoll nicht verwendet werden könne. Dementsprechend sei die Anhörung vom 14. Oktober 2019 im Aktenverzeichnis als "Wiederholung" der ersten Anhörung bezeichnet worden. Trotzdem habe die Vorinstanz in ihren Erwägungen der ersten Anhörung grosse Bedeutung beigezogen und sich in ihrer Argumentation fast ausschliesslich auf die Aussagen des Beschwerdeführers in diesem Protokoll abgestützt. Dieses Vorgehen sei willkürlich und verstosse gegen den Grundsatz von Treu und Glauben. Das SEM habe diesen Mangel offenbar durch die ungenaue Bezeichnung der Aktenverweise zu verschleiern versucht. Zudem habe die Vorinstanz die Übersetzungsprobleme heruntergespielt und diesbezüglich falsche Behauptungen aufgestellt. Das Argument, die Probleme seien diskutiert und weitgehend behoben worden, widerspreche den Akten. Die genannten Probleme hätten in der Anhörung zu einer sehr schlechten Atmosphäre mit zunehmend gereizter Stimmung geführt. Ferner seien gemäss den Bemerkungen der mitwirkenden Hilfswerksvertretung mehrere Anmerkungen des Beschwerdeführers nicht ins Protokoll aufgenommen worden, weil sie als nicht wichtig eingestuft worden seien, und die Übersetzerin habe offenbar die ausführlichen Aussagen des Beschwerdeführers nicht vollständig beziehungsweise massiv zusammengefasst wiedergegeben. Zudem sei es zu Verwirrungen bei der Datumsumrechnung aus dem persischen Kalender gekommen und die Übersetzerin habe anscheinend Mühe mit der deutschen Sprache bekundet. Dass das SEM in der

E-1352/2020 Seite 11 angefochtenen Verfügung behauptet habe, die zweite Anhörung lediglich der "Klärung einiger Unklarheiten" gedient, sei aktenwidrig, habe es sich doch gemäss der Bezeichnung des Aktenstücks A29/13 um eine Wiederholung der ersten Anhörung gehandelt. Das SEM habe damit die Pflicht zur vollständigen und richtigen Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts in dieser Sache schwerwiegend verletzt.

E. 3.2.2

Es sei absurd und willkürlich, dass sich das SEM in der angefochtenen Verfügung bezüglich der Frage der Glaubhaftigkeit praktisch ausschliesslich auf die erste Anhörung des Beschwerdeführers abgestützt und behauptet habe, seine Aussagen seien ausweichend und nicht detailliert gewesen. Gemäss den Anmerkungen der Hilfswerksvertretung habe er vielmehr spezifische Situationen sehr anschaulich und substanziiert geschildert. Die Aussagen der Beschwerdeführenden seien logisch konsistent und detailliert und in sich stimmig gewesen; es sei absurd und willkürlich, dass das SEM gerade diesen Umstand als Unglaubhaftigkeitsmerkmal hervorhebe. Die Argumentation in der angefochtenen Verfügung sei von der Befangenheit des zuständigen Sachbearbeiters geprägt. Es liege eine schwere Verletzung von Art. 7 AsylIG sowie des Willkürverbots und des Grundsatzes von

Treu und Glauben vor, welche die Aufhebung der angefochtenen Verfügung und die Rückweisung der Sache zur Neuurteilung an das SEM zur Folge haben müsse.

E. 3.2.3

Es liege auf der Hand, dass die Sicherheitskräfte versucht hätten, den Wagen des Beschwerdeführers aufzuhalten, weil der Verdacht bestanden habe, der Verletzte habe an den damaligen Demonstrationen teilgenommen und sei deswegen gesucht worden. Ebenfalls offensichtlich sei, dass die Sicherheitskräfte in der Folge in dieser Angelegenheit weitere Abklärungen vorgenommen, namentlich die Kameras in der Apotheke kontrolliert hätten. Es handle sich beim Geschilderten keineswegs um Zufälligkeiten. Die Probleme des Beschwerdeführers und seiner Familie seien darauf zurückzuführen, dass es sich beim Verletzten um eine wichtige Person gehandelt habe. Der Vorwurf, er habe keine genaueren Angaben zu dieser Person machen können, sei willkürlich. Für ihn sei massgebend gewesen, dass seine Unterstützung dieses Mannes eine Verfolgung durch das iranische Regime zur Folge gehabt habe, nicht aber dessen Identität. Nähere diesbezügliche Abklärungen wären kaum möglich gewesen und hätten ihn einer zusätzlichen Gefahr ausgesetzt. Die iranischen Behörden würden ihm in erster Linie vorwerfen, er habe einem Regimegegner geholfen, sich ihrem Zugriff zu entziehen (sinngemäss Begünstigung). Es sei offensicht-

lich, dass ihm deswegen ebenfalls ein staatsfeindliches Verhalten vorgeworfen werde. Überdies gehe es nicht an, die Unglaubhaftigkeit der Asylvorbringen mit der Behauptung zu begründen, das Verhalten Dritter – vorliegend der iranischen Behörden – sei unlogisch. Das SEM habe die Gefährlichkeit der Situation im Zusammenhang mit den Demonstrationen und dem Verletzten verkannt. Er habe entgegen der Behauptung in der angefochtenen Verfügung die sich für ihn hieraus ergebenden Risiken detailliert geschildert. Es liege auf der Hand, dass die von ihm gewählte Reaktion auf die Bitte des Verletzten in der geschilderten Situation die für ihn sinnvollste Handlungsvariante gewesen sei. Seine Ausführungen würden überdies eindeutige Realkennzeichen enthalten. Er habe entgegen der Argumentation des SEM durchaus konkrete Angaben zum Orte gemacht, an den er den Verletzten gebracht habe. Zudem habe er ausdrücklich zu Protokoll gegeben, dass auch ein weiterer Angestellter der Apotheke verhaftet worden sei. Er habe ausdrücklich ausgesagt, dass er keine Kenntnis über dessen weiteres Schicksal habe. Es sei offensichtlich, dass die iranischen Behörden ihn aufgrund seines Handelns als Urheber einer staatsfeindlichen Tat identifiziert und eine Verknüpfung zu sämtlichen Personen seiner Familie und deren politischen Aktivitäten hergestellt hätten. Hierbei handle es sich nicht um eine blosser Mutmassung. Wer sich dem Zugriff des iranischen Regimes entziehe, werde als Staatsfeind und Regimekritiker verfolgt. Im Weiteren habe er ausführlich geschildert, wie es ihm möglich gewesen sei, sich zu verstecken. Die Beschwerdeführenden würden aus politischen Familien stammen; sie hätten daher über eine gewisse Erfahrung im Umgang mit den iranischen Behörden verfügt und es sei ihnen bewusst gewesen, dass eine Flucht nur mit einer professionellen Organisation möglich sei. Der Vorwurf, sie hätten keine Beweismittel eingereicht und sich namentlich nicht zwecks Einsicht in die Akten an die iranischen Behörden gewandt, sei willkürlich; gemäss Art. 7 AsylG genüge im Asylverfahren das Glaubhaftmachen. Zudem sei ihnen nicht bekannt, welche offiziellen Akten im Iran gegen sie bestehen würden und inwieweit in diese Einsicht gewährt würde. Zudem hätten sie Kontakte mit den iranischen Behörden meiden müssen. Im Übrigen habe die Beschwerdeführerin die Umstände ihrer

Ein- vernahme und anschliessenden Freilassung detailliert geschildert. Ihre diesbezüglichen Aussagen würden zahlreiche Realkennzeichen enthalten. Das SEM habe sich offenbar lediglich auf ihre Aussagen im Rahmen der BzP bezogen. Ihre Probleme im Zusammenhang mit der Verfolgung ihrer Mutter seien nicht detailliert erfragt worden. Die Behauptung, sie hätten ihre Reisepässe gleichzeitig ausstellen lassen, sei aktenwidrig: Derjenige der Beschwerdeführerin sei gemäss ihren Aussagen bereits am (...) aus-

E-1352/2020 Seite 13 gestellt worden. Die Ausstellung des Reisedokuments des Beschwerdefüh- rers im Jahr (...) stehe weder zeitlich noch kausal in einem Zusammenhang mit ihren Problemen und der Ausreise im Jahr 2018. Es habe sich um eine reguläre Erneuerung des Passes gehandelt, den er bereits vorher beses- sen habe. Sie hätten detailliert und glaubhaft geschildert, wie sie mithilfe eines Freundes ihre Ausreise professionell organisiert hätten und dass der Schlepper ihnen ermöglicht habe, die Kontrollen am Flughafen zu passie- ren sowie ihnen ihre Reisedokumente anschliessend abgenommen wor- den seien. Da die Beschwerdeführerin den Behörden eine Zusammenar- beit vorgetäuscht habe, sei sie nicht streng überwacht worden. Der angeb- liche Widerspruch betreffend ihren letzten Wohnsitz sei konstruiert. Bei der BzP der Beschwerdeführerin seien die diesbezüglichen Angaben des Be- schwerdeführers übernommen worden, bei deren Protokollierung offenbar ein Fehler unterlaufen sei.

E. 3.2.4

In Bezug auf die asylrechtliche Relevanz ihrer Vorbringen sei zu be- rücksichtigen, dass dem Beschwerdeführer vorgeworfen werde, sich durch staatsfeindliche Handlungen strafbar gemacht zu haben, insbesondere da die Beschwerdeführerin und sein Arbeitskollege I. _____ offenbar gegen ihn ausgesagt hätten. Die Beschwerdeführerin sei der Auflage zur Koope- ration nicht nachgekommen. Es werde gegen sie in Verbindung mit dem politischen Profil ihrer beiden Familien sowie der Vorverfolgung ein schwer- wiegender politischer Tatvorwurf fabriziert, und es drohe ihnen demzufolge im Falle einer Rückkehr in den Iran die Verhaftung, Folter und Hinrichtung oder das Verschwindenlassen. Demnach hätten sie begründete Furcht vor asylrelevanter Verfolgung. Die Vorinstanz habe verkannt, dass eine Ge- samtwürdigung vorgenommen werden müsse. Die früheren Vorfälle stün- den in einem Zusammenhang zum letzten Ereignis. Sie hätten ihr Profil aus Sicht der iranischen Behörden vervollständigt und seien deshalb mit ein Grund dafür gewesen, dass diese so massiv gegen den Beschwerde- führer vorgegangen seien. Es werde auch auf die eingereichten Beweis- mittel verwiesen.

E. 3.2.5

Für den Fall, dass den Beschwerdeführenden die Flüchtlingseigen- schaft nicht zugesprochen werden sollte, müsste angesichts der ihnen dro- henden unmenschlichen Behandlung die Unzulässigkeit beziehungsweise die Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs wegen drohender Verlet- zung von Art. 3 EMRK festgestellt werden. Im Weiteren würden sie im Iran über kein tragfähiges Beziehungsnetz verfügen, da sie gemieden würden

E-1352/2020 Seite 14 und stigmatisiert seien. Es drohe ihnen eine existenzgefährdende Situa- tion, zumal sie unter gesundheitlichen Problemen leiden würden und es sich bei ihnen um eine Familie mit zwei kleinen Kindern handle.

E. 3.3

In ihrer Vernehmlassung stellte die Vorinstanz namentlich fest, die Ver- fahrensakten der Schwester der Beschwerdeführerin und deren Familie (N [...]) seien zur Entscheidfindung konsultiert worden. Es bestehe aber kein unmittelbarer Bezug zwischen den Asylgründen dieser Personen und denjenigen der Beschwerdeführenden, weshalb sich heraus keine Gefährdung für sie ableiten lasse. Das vom den Beschwerdeführenden als Beilage eingereichte Schreiben vom 20. Juni 2019 befinde sich bedauerli- cherweise tatsächlich nicht im Dossier, obschon interne Abklärungen erge- ben hätten, dass diese Postsendung offenbar beim SEM eingetroffen sei. Allerdings hätte das Dokument, auch wenn es dem SEM im Zeitpunkt der Entscheidfindung bekannt gewesen wäre, die Vorbringen der Beschwerde- führenden nicht in einem anderen Licht erscheinen lassen; dieses Schrei- ben beziehe sich explizit auf die detaillierte Eingabe vom 17. Juni 2019, welche dem SEM bekannt gewesen sei. Betreffend die Übersetzungsprob- leme und die Berücksichtigung bestimmter Aussagen werde auf die Aus- führungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen.

E. 3.4

Die Beschwerdeführenden hielten in ihrer Replikeingabe namentlich daran fest, dass das SEM in Bezug auf das Dossier N (...) die Begrün- dungs- sowie die Abklärungspflicht verletzt habe. Die Beschwerdeführerin habe ausdrücklich geschildert, dass sie von den iranischen Behörden im Zusammenhang mit ihrer Schwester L._____ befragt worden sei. Die Vor- instanz habe gemäss ihrer Formulierung offenbar nur den Antrag für den positiven Entscheid konsultiert. Dies zeige die Notwendigkeit einer diesbezüglichen Aktennotiz zwecks Überprüfbarkeit auf. Der Umstand, dass die Eingabe vom 20. Juni 2019 verschwunden sei, illustriere die man- gelhafte Aktenführung und Sachverhaltsabklärung. Diese Eingabe sei durchaus von grosser Bedeutung, da sie belege, dass der von ihrer Rechtsvertretung mit Schreiben vom 17. Juni 2019 gestellte Antrag auf Einsetzung einer anderen Dolmetscherin bei der Anhörung der Beschwer- deführerin begründet gewesen sei. Das SEM habe es offenbar auch im Rahmen der Vernehmlassung unterlassen, die genannten Schreiben de- tailliert zu studieren. Die Befragung der Beschwerdeführerin hätte keines- falls mit derselben Dolmetscherin wie diejenige des Beschwerdeführers durchgeführt werden dürfen.

E-1352/2020 Seite 15

E. 4.1

Im Verwaltungs- und namentlich im Asylverfahren gilt der Unter- suchungsgrundsatz, das heisst die Behörde stellt den rechtserheblichen Sachverhalt von Amtes wegen fest (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 12 VwVG; vgl. Art. 106 Abs. 1 Bst. b AsylG). Für das erstinstanzliche Asylverfahren be- deutet dies, dass das SEM zur richtigen und vollständigen Ermittlung und zur Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts verpflichtet ist und auch nach allen Elementen zu forschen hat, die zugunsten der asylsuchen- den Person sprechen. Der Untersuchungsgrundsatz gilt nicht uneinge- schränkt, zumal er sein Korrelat in der Mitwirkungspflicht des Asylsuchen- den findet (Art. 13 VwVG und Art. 8 AsylG; vgl. CHRISTOPH AUER, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren [VwVG], 2. Aufl. 2019, Art. 12 Rz. 9; BVGE 2012/21 E. 5.1). Die entscheidende Behörde darf sich trotz des Untersuchungs- grundsatzes in der Regel darauf beschränken, die Vorbringen einer asyl- suchenden Person zu würdigen und die von ihr angebotenen Beweise ab- zunehmen, ohne weitere Abklärungen vornehmen zu

müssen. Nach Lehre und Praxis besteht eine Notwendigkeit für über die Befragung hinausgehende Abklärungen insbesondere dann, wenn aufgrund der Vorbringen der asylsuchenden Person und der von ihr eingereichten oder angebotenen Beweismittel Zweifel und Unsicherheiten am Sachverhalt weiterbestehen, die voraussichtlich mit Ermittlungen von Amtes wegen beseitigt werden können (vgl. BVGE 2009/50 E. 10.2.1 S. 734 m.H.a. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1995 Nr. 23 E. 5a).

E. 4.2

Der Grundsatz des rechtlichen Gehörs (Art. 29 Abs. 2 BV, Art. 29 VwVG, Art. 32 Abs. 1 VwVG) verlangt, dass die verfügende Behörde die Vorbringen des Betroffenen tatsächlich hört, sorgfältig und ernsthaft prüft und in der Entscheidungsfindung berücksichtigt, was sich entsprechend in der Entscheidungsbegründung niederschlagen muss (vgl. Art. 35 Abs. 1 VwVG). Die Begründung eines Entscheids muss so abgefasst sein, dass der Betroffene ihn gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann, was nur der Fall ist, wenn sich sowohl der von der Verfügung Betroffene als auch die Rechtsmittelinstanz über die Tragweite des Entscheids ein Bild machen können. Die verfügende Behörde kann sich auf die wesentlichen Gesichtspunkte beschränken, hat aber wenigstens kurz die Überlegungen anzuführen, von denen sie sich leiten liess und auf die sie ihren Entscheid abstützt. Die Begründungsdichte richtet sich dabei nach dem Verfügungsgegenstand, den Verfahrensumständen und den Interessen des Betroffenen, wobei bei schwerwiegenden Eingriffen in die rechtlich geschützten Interessen

E-1352/2020 Seite 16 des Betroffenen eine sorgfältige Begründung verlangt wird. Indessen ist nicht erforderlich, dass die Behörde sich in der Begründung mit jeder tatsächlichen Behauptung und jedem rechtlichen Einwand einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt (vgl. LORENZ KNEUBÜHLER / RAMONA PEDRETTI, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], a.a.O., Art. 35 Rz. 7 ff.; BGE 136 I 184 E. 2.2.1, BVGE 2013/34 E. 4.1, 2008/47 E. 3.2 und 2007/30 E. 5.6).

E. 4.3

Den vorinstanzlichen Akten ist zu entnehmen, dass es bei den Anhörungen der Beschwerdeführenden vom 17. beziehungsweise 18. Juni 2019 zu erheblichen Problemen bei der Übersetzung infolge mangelhafter Sprachkenntnisse der Dolmetscherin kam. Im Falle des Beschwerdeführers äusserten sowohl er selber als auch der bei seiner Anhörung anwesende Rechtsvertreter und die Hilfswerkvertretung die Vermutung, die Dolmetscherin habe seine Aussagen nicht vollständig und korrekt übersetzt (vgl. A25/20 F61, S. 18, Unterschriftenblatt HWV). Zudem legte der Rechtsvertreter der Beschwerdeführenden mit separater Eingabe vom 17. Juni 2019 (vorab per Telefax) die aufgetretenen Verständigungsprobleme detailliert dar und beantragte, diese Dolmetscherin sei bei weiteren Anhörungen, namentlich bei derjenigen der Beschwerdeführerin (die auf den Folgetag angesetzt war) nicht mehr einzusetzen. Obwohl die Vorinstanz die Einwände zur Anhörung vom 17. Juni 2019 ausdrücklich als "teilweise berechtigt" qualifizierte (vgl. Aktennotiz vom 19. Juni 2019) wurde die Anhörung der Beschwerdeführerin vom 18. Juni 2019 mit derselben Dolmetscherin durchgeführt. Auch bei dieser Befragung wies die Hilfswerkvertretung in ihren Bemerkungen auf Probleme bei den Übersetzungen durch diese Dolmetscherin hin. Namentlich merkte sie an, diese habe offenbar teilweise Aussagen der Beschwerdeführerin zusammengefasst, und sie habe Mühe

mit der deutschen Grammatik gehabt, insbesondere dem Auseinanderhalten von direkter und indirekter Rede. Mit an das SEM gerichteter Eingabe vom 20. Juni 2019, welche sich aus nicht nachvollziehbaren Gründen nicht in den vorinstanzlichen Akten befindet, wiesen die Beschwerdeführenden sodann darauf hin, dass nach Auffassung der Beschwerdeführerin die Dolmetscherin ihre Aussagen unvollständig und falsch übersetzt habe. Unter diesen Umständen ist davon auszugehen, dass die erwähnten Anhörungen der Beschwerdeführenden vom 17. beziehungsweise 18. Juni 2019 mit erheblichen Mängeln behaftet waren. Im Falle des Beschwerdeführers konnten diese durch eine ergänzende Anhörung vom 14. Oktober 2019 mit einer anderen Übersetzerin zwar zumindest teilweise ausgeräumt werden. Dass mit der Beschwerdeführerin keine weitere Befragung durchgeführt wurde, erscheint nicht nachvollziehbar, zumal sie auch eigene Asylgründe E-1352/2020 Seite 17 vorgebracht hat. Demnach kann entgegen der Auffassung der Vorinstanz nicht ohne Weiteres davon ausgegangen werden, dass die erwähnten Übersetzungsprobleme bei ihrer Anhörung im Wesentlichen ausdiskutiert und behoben werden konnten. Vielmehr kann nicht ausgeschlossen werden, dass wesentliche Aussagen der Beschwerdeführerin unvollständig oder falsch übersetzt und protokolliert und damit ihre Asylgründe nicht korrekt erfasst wurden. Auch im Falle des Beschwerdeführers bestehen nach wie vor Unklarheiten. So waren seine in der ersten Anhörung protokollierten Antworten zur Frage ob er im Iran offiziell angeklagt worden sei, verwirrend und unklar (vgl. A25, F98 ff). Es ist indessen nicht auszuschließen, dass diese Unklarheiten auf eine ungenaue Übersetzung durch die Dolmetscherin zurückzuführen sind. Eine Befragung zu diesem Punkt in der ergänzenden Anhörung hätte hier Klarheit schaffen können. Die festgestellten Mängel der Befragungen vom 17./18. Juni 2019 erscheinen allerdings nicht derart gravierend, dass es sich rechtfertigen würde, die entsprechenden Protokolle gänzlich aus dem Recht zu weisen. Indessen gebietet es sich, diesen bei der Sachverhaltswürdigung und namentlich der Prüfung der Glaubhaftigkeit Rechnung zu tragen. Dem vorinstanzlichen Entscheid ist jedoch nicht zu entnehmen, ob und inwiefern das SEM die erwähnten besonderen Verhältnisse bei den Anhörungen im Rahmen seiner Glaubhaftigkeitsprüfung berücksichtigt hat. Auch die Vernehmlassung des SEM enthält keine entsprechenden Ausführungen. Vielmehr stützte sich die Vorinstanz in ihren Erwägungen betreffend die Glaubhaftigkeit der Asylvorbringen der Beschwerdeführenden weitgehend auf ihre protokollierten Aussagen anlässlich der erwähnten Anhörungen vom 17. beziehungsweise 18. Juni 2019 ab. Die Argumentation, die Erwägungen in der angefochtenen Verfügung würden sich nur auf unmissverständliche Aussagen der Beschwerdeführenden abstützen, vermag nach dem Gesagten nicht zu überzeugen.

E. 4.4

Die Vorinstanz verneinte die Glaubhaftigkeit der Asylvorbringen der Beschwerdeführenden im Wesentlichen mit dem Argument, diese seien unlogisch, unrealistisch und nicht nachvollziehbar. Allerdings vermag diese Argumentation nicht ohne Weiteres zu überzeugen:

E. 4.4.1

Einerseits ist festzustellen, dass die protokollierten Aussagen beider Beschwerdeführenden durchaus gewisse Realkennzeichen enthalten, wie etwa quantitativen Detailreichtum und direkte Wiedergabe von Gesprächen (vgl. A26/19 S. 5 ff. F 33 ff, A29/13 S. 2 ff. F 6 ff.), Schilderungen von Nebensächlichkeiten (vgl. A29/13 S. 3 f. F8, S. 5 F 13 f.) oder das Ein-

gestehen von Erinnerungslücken (vgl. A29/13 S. 4 F 12). Zudem sind die

E-1352/2020 Seite 18 Schilderungen im Wesentlichen widerspruchsfrei, und es kann ihnen auch die logische Konsistenz nicht von vornherein gänzlich abgesprochen werden. Namentlich erscheint es angesichts dessen, dass der Verletzte, welchem der Beschwerdeführer gemäss seiner Darstellung erste Hilfe leistete, im Rahmen einer gegen das iranische Regime gerichteten Kundgebung angeschossen wurde, nicht per se unplausibel, dass der Beschwerdeführer durch sein Handeln selber in den Fokus der heimatlichen Behörden geriet. In der angefochtenen Verfügung fand keine Auseinandersetzung mit diesen für die Glaubhaftigkeit der Vorbringen der Beschwerdeführenden sprechenden Argumenten statt.

E. 4.4.2

Klarerweise aktenwidrig ist, wie in der Beschwerde zu Recht moniert wurde, der Vorhalt, es seien keine weiteren Angestellten der Apotheke behelligt worden, da der Beschwerdeführer ausdrücklich ausgesagt hatte, sein Arbeitskollege I._____ sei ebenfalls festgenommen und unter Druck gesetzt worden (vgl. A26/19 S. 7 F 44, A29/13 S. 6 F 20 f. und S. 9 F 36).

E. 4.4.3

Insgesamt lassen die Erwägungen der Vorinstanz somit eine umfassende Abwägung der Elemente, die für und gegen die Glaubhaftigkeit des Vorgetragenen sprechen, vermissen.

E. 4.5

Im Weiteren ergibt sich aus den Darlegungen der Beschwerdeführenden, dass mehrere Familienangehörige Mitglieder der Gruppierung "Khalq e Arab" beziehungsweise der Volksmujaheddin gewesen, deshalb von den iranischen Behörden verfolgt worden und ins Ausland geflüchtet seien, namentlich ein Onkel und eine Tante des Beschwerdeführers sowie mehrere Onkel und Geschwister der Beschwerdeführerin. Die Sicherheitskräfte hätten die Beschwerdeführenden mehrfach verhört, um Informationen über diese Personen zu erlangen (vgl. A25/20 S. 15 f. F 110 ff.; A26/19 S. 6 ff. F 33 f.; A29/13 S. 8 F 29).

Insgesamt ergeben sich aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass die Beschwerdeführenden aus familiären Umfeldern stammen, die aufgrund ihres oppositionellen Engagements in den Fokus der iranischen Behörden geraten sind. Auch diesem Aspekt wurde in der angefochtenen Verfügung nicht hinreichend Rechnung getragen. Nach Angaben der Beschwerdeführerin fand ihr letztes Verhör betreffend ihre Angehörigen nach dem Vorfall vom Dezember 2017 statt, welcher zur behördlichen Suche nach ihrem Ehemann geführt habe, wobei sie unter anderem betreffend ihre in der Schweiz als Flüchtling anerkannte Schwester L._____ befragt worden sei (vgl. A26 F33 S.7: "Sie fragten mich über

E-1352/2020 Seite 19 meine zwei jüngeren Schwestern, wo sich diese aufhalten, bzw. nach ihrer Adresse"). Demnach kann eine Gefährdung der Beschwerdeführenden wegen ihres familiären Umfelds im Zeitpunkt ihrer Flucht nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Die Argumentation der Vorinstanz, wonach kein Kausalzusammenhang zwischen ihrer Ausreise und dem Profil der Schwester L._____ der Beschwerdeführerin bestehe, greift bei dieser Aktenlage zu kurz. Unter diesen Umständen hätte sich eine inhaltliche Prüfung der Frage aufgedrängt, ob den Beschwerdeführenden im Heimatstaat aufgrund des Profils ihrer Angehörigen eine asylrechtlich relevante Reflexverfolgung droht.

E. 4.6

Zusammenfassend ist festzustellen, dass wesentliche Elemente des Sachverhalts von der Vorinstanz nicht genügend abgeklärt und in den Erwägungen der angefochtenen Verfügung nicht alle ausschlaggebenden Sachverhaltselemente hinreichend gewürdigt wurden. Demnach hat die Vorinstanz den Untersuchungsgrundsatz sowie die Begründungspflicht verletzt.

E. 5

Gemäss Art. 61 Abs. 1 VwVG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht in der Sache selbst oder weist diese ausnahmsweise mit verbindlichen Weisungen an die Vorinstanz zurück.

E. 5.1

Eine Kassation und Rückweisung an die Vorinstanz ist insbesondere angezeigt, wenn weitere Tatsachen festgestellt werden müssen und ein umfassendes Beweisverfahren durchzuführen ist. Die in diesen Fällen fehlende Entscheidungsreife kann grundsätzlich zwar auch durch die Beschwerdeinstanz selbst hergestellt werden, wenn dies im Einzelfall aus prozessökonomischen Gründen angebracht erscheint; sie muss dies aber nicht (vgl. BVGE 2012/21 E. 5 m.w.H.). Die Heilung von Gehörsverletzungen aus prozessökonomischen Gründen ist auf Beschwerdeebene nur möglich, sofern das Versäumte nachgeholt wird, der Beschwerdeführer dazu Stellung nehmen kann und der Beschwerdeinstanz für die konkrete Streitfrage die freie Überprüfungsbefugnis in Bezug auf Tatbestand und Rechtsanwendung zukommt sowie die festgestellte Verletzung nicht schwerwiegender Natur ist und die fehlende Entscheidungsreife durch die Beschwerdeinstanz mit vertretbarem Aufwand hergestellt werden kann (vgl. BVGE 2014/22 E. 5.3 m.w.H.).

E-1352/2020 Seite 20

E. 5.2

Im vorliegenden Fall erscheint es aus prozessökonomischen Gründen nicht angebracht, die fehlende Entscheidungsreife durch die Beschwerdeinstanz herzustellen. Es ist nicht Aufgabe des Bundesverwaltungsgerichts – welches in Asylsachen die einzige Beschwerdeinstanz ist – für eine vollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts zu sorgen. Die voraussichtlich erforderlichen Abklärungen übersteigen bezüglich Umfang und Dauer den für das Gericht vertretbaren Aufwand. Eine Heilung erscheint auch deshalb nicht angebracht, weil das SEM sich in seiner Vernehmlassung vom 4. Mai 2020 nur summarisch zu den in der Beschwerde eingabe erhobenen formellen Rügen äusserte. Somit erscheint es als angezeigt, die angefochtene Verfügung aufzuheben und die Sache zur vollständigen Feststellung des Sachverhalts – mittels weiterer Abklärungen, zu denen auch eine erneute Anhörung (jedenfalls der Beschwerdeführer) gehören wird – sowie zur rechtsgenügenden Prüfung, Begründung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 6

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde insofern gutzuheissen, als mit ihr die Aufhebung der angefochtenen Verfügung beantragt worden ist. Die Verfügung des SEM vom 28. Januar 2020 ist aufzuheben und die Sache ist in Anwendung von Art. 61 Abs. 1 in fine VwVG zur vollständigen Sachverhaltsermittlung und Neuurteilung im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 7

Bei dieser Verfahrenskonstellation ist nicht auf die weiteren Beschwerde- vorbringen einzugehen.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 9

Den Beschwerdeführenden ist angesichts ihres Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihnen notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Es wurde keine Kostennote zu den Akten gereicht, weshalb die notwendigen Parteikosten aufgrund der Akten zu bestimmen sind (Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE). Die von der Vor- E-1352/2020 Seite 21 instanz auszurichtende Parteientschädigung wird in Anwendung der genannten Bestimmungen und unter Berücksichtigung der massgeblichen Bemessungsfaktoren sowie der Tatsache, dass der familiäre Hintergrund der Beschwerdeführenden ihrem Rechtsvertreter – der bereits L._____ in ihrem Asylverfahren vertreten hatte – schon aus zwei anderen Verfahren bekannt war, von Amtes wegen auf insgesamt Fr. 3'500.– (inkl. Mehrwert- steueranteil und Auslagen) festgelegt.

(Dispositiv nächste Seite)

E-1352/2020 Seite 22

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.